

Gruppe Grüne/Linke Fleckenrat

Ralf Poppe
Querweg 33
21698 Harsefeld
T 04164 878987
M 0170 3110390
ralf.poppe@ralf-poppe-gruene.de

An
Herrn Bürgermeister Ospalski
und den Fleckenrat
Herrenstraße 25
21698 Harsefeld

Herrn Schlichtmann und den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis

Harsefeld, den 3.12.2016

Antrag zur Tagesordnung der Ratssitzung am 15.12.2016 – Änderung der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse des Fleckens Harsefeld für die Legislaturperiode 2016 bis 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ospalski, sehr geehrte Mitglieder im Rat des Fleckens Harsefeld,

die Gruppe Grüne/Linke im Rat des Fleckens Harsefeld beantragt:

Der Rat möge über folgende Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung (GO) einzeln abstimmen und die in der anliegenden Gegenüberstellung GO2011/GO2016 angegebenen Formulierungen beschließen.

1. § 3 (1) Öffentlichkeit und §14 (2) Ausschüsse des Rates – Die Öffentlichkeit soll nur ausgeschlossen werden, wenn im Einzelfall Geheimhaltung zwingend vorgeschrieben ist oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Zu jedem nichtöffentlich behandelten Tagesordnungspunkt ist der konkrete Grund für die Geheimhaltung anzugeben, z.B. in wessen Interesse die Geheimhaltung liegt und inwiefern die Interessen bei öffentlicher Behandlung beeinträchtigt würden.
2. § 3 (5) Anhörung von Sachverständigen und Einwohnerinnen, Verschmelzung der Absätze 5 und 6 – Die Ratsvorsitzende kann die Anhörung nach eigenem Ermessen (unverändert) und der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen(, anstatt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit). Das gilt für die Ausschüsse entsprechend.
3. § 10 (2) Anfragen – Schriftliche Anfragen im Sinne des Absatzes 2 sind zusätzlich schriftlich zu beantworten. Eine schriftliche Antwort ist konkreter und gibt damit weniger Anlass zu Missverständnissen als eine Antwortkurzform im Protokoll.
4. § 18 Sprachform von Bezeichnungen – In der GO2011 werden teils die männliche Sprachform (§ 3 (2): Zuhörer, Pressevertreter) und teils beide Sprachformen (§3 (5): Einwohnerinnen und Einwohner, § 14 (3): seine/n Vertreter/in, den/die Vorsitzende/n) angewendet. Die Verwendung beider Sprachformen erschwert die Lesbarkeit der GO. Deshalb wird beantragt,
 - a) durchgängig dieselbe und zwar
 - b) die weibliche Sprachformzu verwenden.

Begründung

Alle Parteien beklagen Politikverdrossenheit und Desinteresse der Bevölkerung an der Kommunalpolitik. Wir meinen, dass mangelnde Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten die wichtigsten Ursachen dafür sind.

Heute werden viele - auch öffentliche - Themen im nichtöffentlich tagenden Verwaltungsausschuss (VA) behandelt, siehe anliegende Tagesordnungen von Verwaltungsausschuss (13.12.16) und Rat (15.12.16).

Wenn Themen nicht in den Rat kommen, wird selbst gewählten Abgeordneten die Möglichkeit genommen, sich in öffentlicher Sitzung zu äußern und die eigene Stimme in die Waagschale zu werfen.

Weil die VA-Tagesordnung nicht veröffentlicht wird (warum eigentlich nicht?), nur Ratsmitglieder an VA-Sitzungen teilnehmen dürfen und VA-Protokolle und -Beschlüsse ebenfalls nichtöffentlich sind, ist es interessierten Menschen unmöglich, Einfluss zu nehmen oder auch nur zu recherchieren, welche – unnötiger Weise nichtöffentlich behandelten – Themen wann und wie abgearbeitet wurden.

Das soll sich dadurch ändern, dass in Rat und Ausschüssen nur solche Angelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, bei denen es unvermeidlich ist.

Für diesen Antrag bitten wir um die Unterstützung aller Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen
Gruppe Grüne/Linke im Fleckenrat



Ralf Poppe
Gruppensprecher

Anlagen:

- Am 2.12.16 erstellte Bildschirmkopien der Tagesordnungspunkte für die Sitzungen von VA am 13.12.16 und Rat am 15.12.16
- Gegenüberstellungen der alten Geschäftsordnung und der neuen mit zur Abstimmung vorgeschlagenen Änderungen

<p style="text-align: center;">G e s c h ä f t s o r d n u n g des Rates des Flecken Harsefeld für die Wahlperiode 2011 - 2016</p>	<p style="text-align: center;">G e s c h ä f t s o r d n u n g des Rates des Flecken Harsefeld für die Wahlperiode 2016 – 2021</p>
<p>Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Hauptsatzung in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende Geschäftsordnung für den Fleckenrat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Flecken Harsefeld beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Hauptsatzung in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Geschäftsordnung für den Fleckenrat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Flecken Harsefeld beschlossen:</p>
<p>§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dieses erfordern.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze frei gehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.</p> <p>(3) Aufzeichnungen auf Bild und /oder Tonträger sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.</p> <p>(4) Bei Bedarf unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der</p>	<p>§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn im Einzelfall Geheimhaltung zwingend vorgeschrieben ist oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern (§ 64 NKomVG). Zu jedem nichtöffentlich behandelten Tagesordnungspunkt ist der konkrete Grund für die Geheimhaltung anzugeben. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen können besondere Plätze frei gehalten werden. Zuhörerinnen sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.</p> <p>(3) Aufzeichnungen auf Bild und /oder Tonträger sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.</p> <p>(4) Bei Bedarf unterbricht die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von</p>

<p>Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidern aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen, nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.</p> <p>(5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3 Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Ratsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.</p> <p>(6) Der Ratsvorsitzende kann bei Bedarf im eigenen Ermessen während der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte die Beratung zur Anhörung von Einwohnern unterbrechen.</p>	<p>bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von der Gemeindedirektorin beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidern aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen, nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.</p> <p>(5) Die Ratsvorsitzende unterbricht die Beratung während der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte zur Anhörung anwesender Sachverständiger und Einwohnerinnen einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen, wenn die Ratsvorsitzende entsprechenden Bedarf sieht oder wenn der Rat es mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließt. Von der Mitwirkung ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen nicht mit abstimmen.</p>
<p>§ 6 Redeordnung</p> <p>(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.</p> <p>(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Fraktionen, die nur mit einer Person in den Ausschüssen vertreten sind, erhalten höchstens eine weitere Wortmeldung.</p>	<p>§ 6 Redeordnung</p> <p>(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde oder der Anhörung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.</p> <p>(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Fraktionen, die nur mit einer Person in</p>

<p>(4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten, die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt maximal fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.</p> <p>(5) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.</p> <p>(6) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.</p> <p>(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.</p>	<p>den Ausschüssen vertreten sind, erhalten höchstens eine weitere Wortmeldung.</p> <p>(4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten, die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt maximal fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin bzw. die Gemeindedirektorin oder eine Berichterstatterin gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörerinnen öffentlicher Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.</p> <p>(6) Die Gemeindedirektorin ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Gemeindedirektorin auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.</p> <p>(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.</p>
<p>§ 10 Anfragen</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.</p> <p>(2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 8 sollen spätestens 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich dem Gemeindedirektor angereicht werden.</p>	<p>§ 10 Anfragen</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die Gemeindedirektorin und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.</p> <p>(2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 8 sollen spätestens 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich der Gemeindedirektorin angereicht werden. Schriftliche Anfragen sind schriftlich und in der Sitzung mündlich zu beantworten.</p>
<p>§ 14 Ausschüsse des Rates</p> <p>(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Rat oder der</p>	<p>§ 14 Ausschüsse des Rates</p> <p>(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Rat oder der</p>

<p>Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.</p> <p>(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Als Vertreter/innen kann ein Ratsmitglied aus den Reihen der eigenen Fraktion oder Gruppe entsandt werden.</p> <p>(4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind für alle im Ratsportal verfügbar zu machen.</p> <p>(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.</p>	<p>Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden. § 3 (1) gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin und die Vorsitzende zu benachrichtigen. Als Vertreterin kann ein Ratsmitglied aus den Reihen der eigenen Fraktion oder Gruppe entsandt werden.</p> <p>(4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind für alle im Ratsportal verfügbar zu machen.</p> <p>(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.</p>
<p>§ 17 Geltung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 15.12.2011 aufgehoben.</p> <p>(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.</p> <p>(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p>	<p>§ 17 Geltung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 15.12.2011 aufgehoben.</p> <p>(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.</p> <p>(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p>
<p>§ 18 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.</p>	<p>§ 18 Sprachform von Bezeichnungen Die in dieser Geschäftsordnung verwendete weibliche Sprachform ist bei allen Fällen wertneutral zu verstehen und schließt die männliche Bezeichnung stets mit ein.</p>
<p>Harsefeld, den 15.12.2011</p>	<p>Harsefeld, den 15.12.2016</p>